

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BGS-WAS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe hat in ihrer Sitzung vom 06.02.2019 die 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Die Satzung wurde im Amtsblatt und Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth Nr. 9 vom 27.05.2019 bekannt gemacht.

Nachfolgend der Satzungstext:

Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BGS-WAS)

Vom 18. Februar 2019

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe folgende

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BGS/WAS)

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BGS/WAS) vom 05. Dezember 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt und Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth vom 29. Dezember 2014, Nr. 28/2014) in der Fassung vom 15. November 2017 wird wie folgt geändert:

I. § 5 Beitragsmaßstab

- a) In § 5 Abs. 1 Satz 2 Spiegelstrich 1 wird das Wort Grundstücksfläche in „Geschossfläche“ geändert.

II. § 12 Gebührensschuldner

§ 12 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:

„Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weidenberg, 18. Februar 2019

Reinhard Preißinger

Verbandsvorsitzender